

## Urteil des Bezirksgerichts Suhl gegen vier Hellinger Bauern

Auf einer Einwohnerversammlung in Hellingen am 17. Juni kam es zu Tumulten und Zwischenrufen. Vier Bürger wurden später wegen "Boykotthetze" zu Gefängnisstrafen verurteilt wurden.

Vom 16. bis 21. Juni 1953 kam es in fast 700 Städten und Gemeinden der DDR zu Demonstrationen und Streiks. Beginn der 17. Juni noch als Arbeiteraufstand, entwickelte er sich schnell zum Volksaufstand weiter. Er nahm vielerorts revolutionäre Züge an, bevor er mit Hilfe von russischen Panzern unterdrückt wurde.

Der Bezirk Suhl gehörte in den Junitagen 1953 zu den wenigen Territorien der DDR, in denen nicht der Ausnahmezustand verhängt wurde. Neben den typischen sozialen und politischen Forderungen spielten in den Diskussionen der Bevölkerung in Suhl im Juni 1953 vor allem Zwangsumsiedlungen im Bezirk eine große Rolle. Ein Jahr zuvor hatte die DDR-Führung in einer Nacht-und-Nebel-Aktion Sperrzonen an der innerdeutschen Grenze eingerichtet. Wer als politisch unzuverlässig galt, musste diese Gebiete verlassen.

In den ländlichen Regionen des Bezirks lösten sich unter dem Eindruck der Ereignisse im Rest des Landes elf Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) auf. Andere blieben zwar bestehen, büßten jedoch nach massenhaften Austritten ihrer Mitglieder ihre Arbeitsfähigkeit ein. Schwerpunkte dieser Entwicklung waren die Landkreise Hildburghausen, Sonneberg und Meiningen. Auch in Hellingen, einer kleinen Gemeinde im Kreis Hildburghausen, waren am 17. Juni durch den RIAS und den Sender Frankfurt die Ereignisse in Berlin und anderen Orten der DDR bekannt geworden.

Am 17. Juni wurden die Einwohner zu einer Versammlung einberufen, die um 21:15 Uhr beginnen sollte. Dort sprach ein Referent aus der Kreisstadt über die "Gründung von Haus- und Hofgemeinschaften". Das wollten die Hellinger an diesem Tag jedoch überhaupt nicht hören. Sie erwarteten eine Stellungnahme zu den Ereignissen in Berlin und den anderen Orten. Es kam zu Zwischenrufen und Tumulten. Mehrere Redner kritisierten unter großem Beifall die Politik der Regierung. Das letzte Jahr war für die Bauern besonders hart gewesen. Sie mussten ihre Produkte zu festgesetzten, geringen Preisen abgeben. Wer sich weigerte, dem drohte Gefängnis.

Zwei Tage später, am 19. Juni, marschierten Bewaffnete – darunter auch Sowjetsoldaten – in den Ort. MfS-Mitarbeiter verhafteten vier Hellinger Einwohner und verhörten sie die ganze Nacht. Bereits am nächsten Tag fand der Prozess vor dem 1. Strafsenat des Bezirksgerichts Suhl in Meiningen statt.

Am 22. Juni, früh um 5:30 Uhr, verkündete das Gericht im Namen des Volkes die Urteile gegen die vier Personen: zwei Bauern erhielten Gefängnisstrafen wegen Staatsverleumdung bzw. Störung einer Versammlung. Der Landwirt Knopf jedoch wurde zu zweieinhalb und der Landwirt Stärker zu eineinhalb Jahre Zuchthaus wegen Boykotthetze verurteilt. Diese harten Urteile gegen die angesehenen Bauern lösten große Unruhe und Empörung aus, nicht nur in Hellingen. Jeder konnte sich hier vorstellen, was es bedeutet, wenn in der Erntezeit oder in der Zeit der Feldbestellung der Bauer fehlte.

---

**Signatur:** BStU, MfS, BV Suhl, AU, Nr. 48/53, BL 172-178

---

### Metadaten

Dienst Einheit: Bezirksgericht Suhl, Strafsenat I  
Überlieferungsform: Dokument  
Datum: 9.7.1953  
Rechte: BStU

Urteil des Bezirksgerichts Suhl gegen vier Hellinger Bauern

Bezirksgericht Suhl in Meiningen  
Strafsenat I

Mittburgenkreuz

Urteil  
-----  
am 7.7.1953  
Meiningen, den 26.7.1953  
als Schriftführer der Gesch.-Stelle des  
Bez.-Gerichts Suhl, Sitz Meiningen

Rechtskräftig  
Zu 1, 3 u 4  
am 30.6.53  
Zu 2

BSU  
000172

In Namen des Volkes I  
In der Strafsache  
gegen

1. den Landwirt Alfred Karl Stärker, geb. 19.12.1894  
in Hellingen, wohnhaft dortselbst, Lindenauerstr. 25 2o
2. den Landwirt Edwin Ernst Knopf geb. 17.3.1900  
in Hellingen, wohnhaft dortselbst, Lindenauerstr. 25
3. den ehem. Lehrer, z.Zt. Landwirt Otto Max Karl Voit  
geb. 22.5.1900 in Ummerstadt, wohnhaft in Hellingen,  
Hauptstr. 15
4. den Landwirt Ernst Georg Schweisinger  
geb. 13.12.1884 in Hellingen, Wohnhaft dortselbst,  
Hauptstr. 25

wegen Verbrechens nach Art. 6 d. Verf. u. KD 38 Abschnitt  
II Art. III A III

hat der 1. Strafsenat des Bezirksgerichts Suhl in Meiningen  
in der Sitzung vom 21./22. Juni 1953 an welcher teilgenommen  
haben:

Oberrichter J ä s c h k e  
als Vorsitzender

Werkmeister R.A.W.

als Schöffen

Staatsanwalt E n g e l m a n n  
als Vertreter des Staatsanwalts d. Bezirks

Just.Angest. [redacted]  
als Schrift führer

für R e c h t erkannt:

Die Angeklagten Knopf und Stärker werden wegen Verbrechens  
nach Art. 6 d. Verf. der DDR und KD 38 Abschnitt II Art.  
III A III wie folgt verurteilt:

Der Angeklagte Knopf zu einer  
Zuchthausstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten  
der Angeklagte Stärker zu einer  
Zuchthausstrafe von einem Jahr und sechs Monaten.

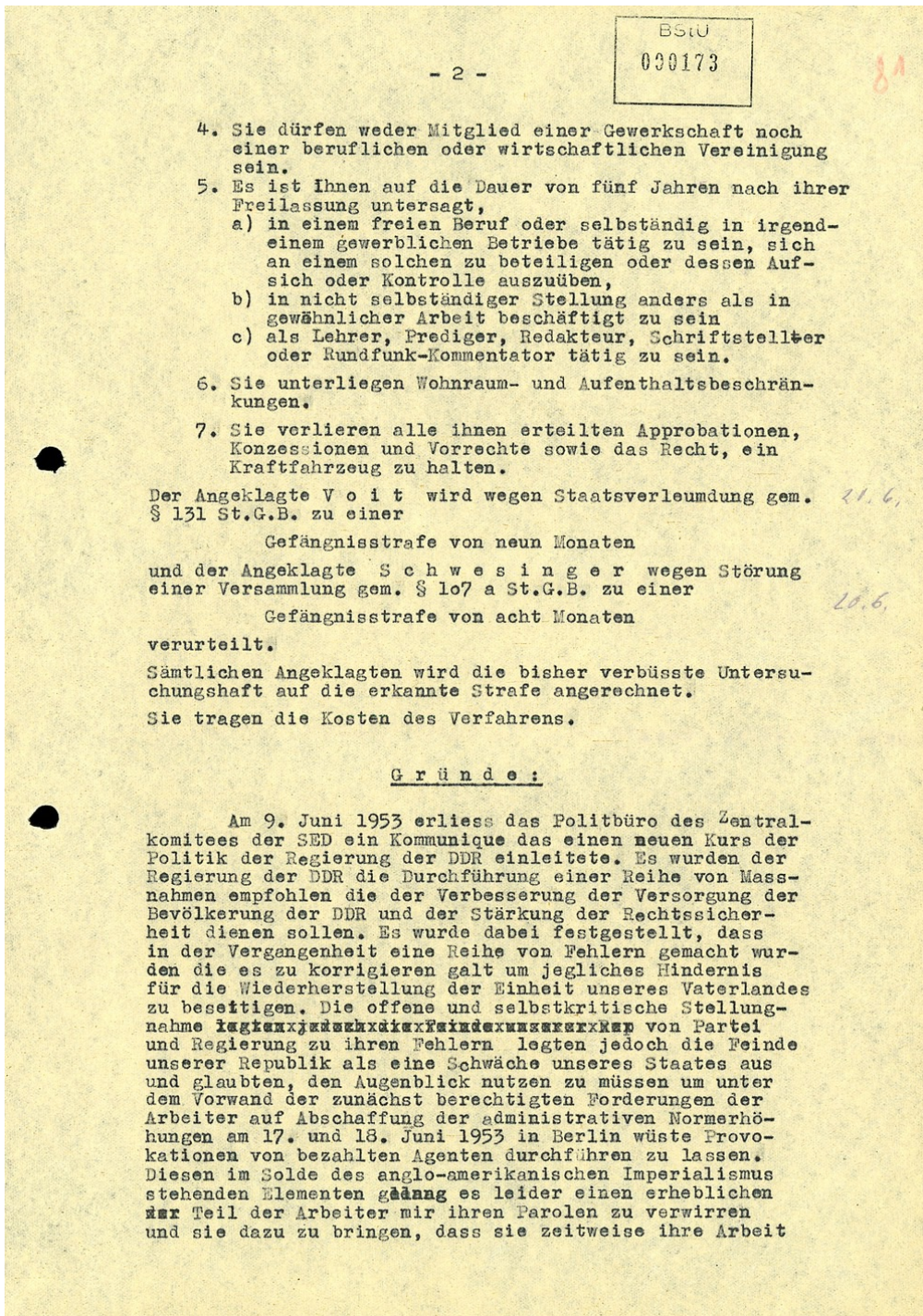
Den Angeklagten Knopf und Stärker werden die folgenden Sühne-  
massnahmen aus Abschnitt II Art. IX der KD 38 auferlegt:

1. Sie dürfen kein öffentliches Amt einschliesslich Notari-  
at und Anwaltschaft bekleiden.
2. Sie verlieren alle Rechtsansprüche auf eine aus öffent-  
lichen Mitteln zahlbare Pension oder Zuwendung.
3. Sie verlieren das aktive und passive Wahlrecht, das Recht,  
sich irgendwie politisch zu betätigen oder Mitglied einer  
politischen Partei zu sein..

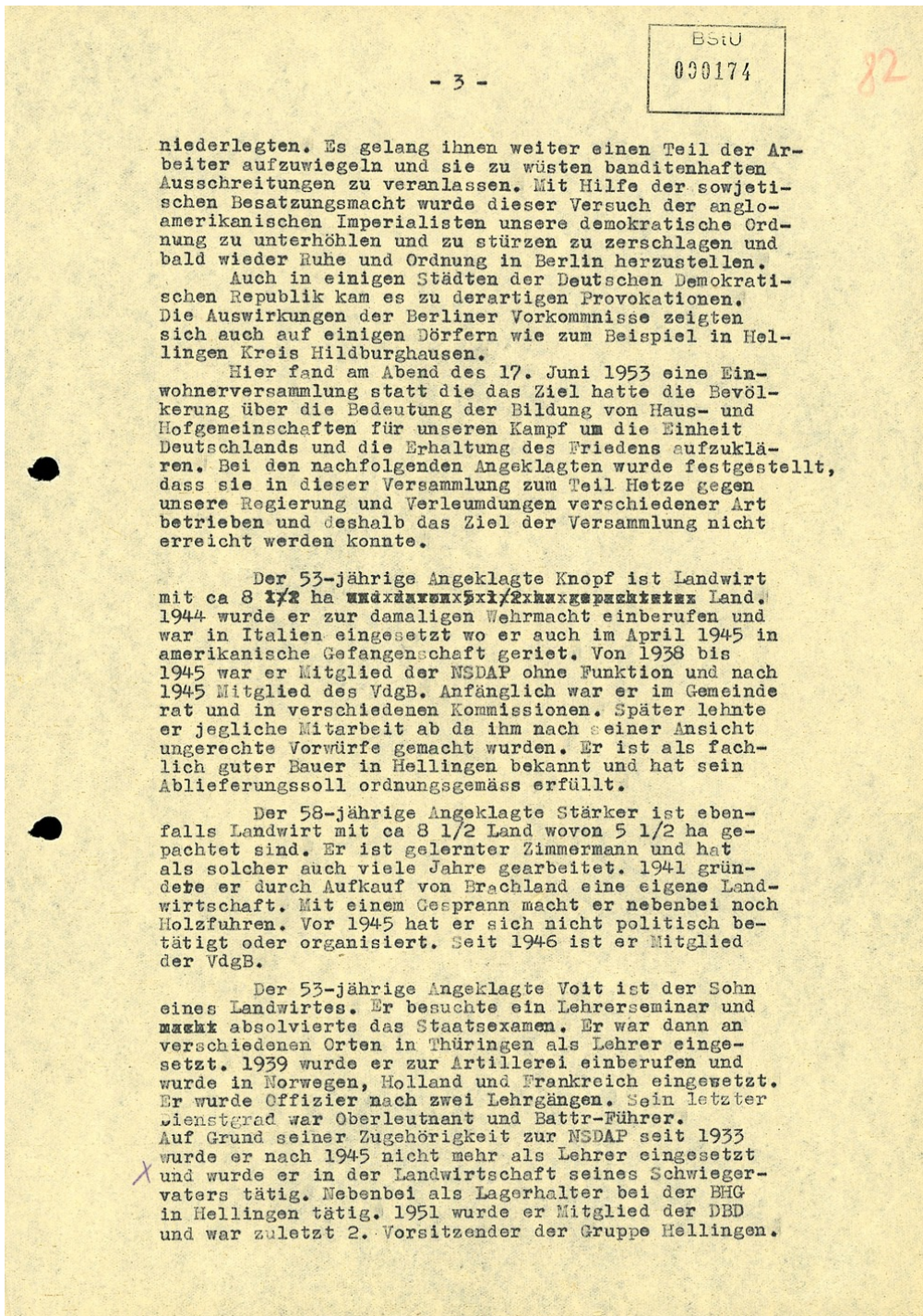
Signatur: BSU, MfS, BV Suhl, AU, Nr. 48/53, BL 172-178

Blatt 172

Urteil des Bezirksgerichts Suhl gegen vier Hellinger Bauern



Urteil des Bezirksgerichts Suhl gegen vier Hellingner Bauern



Signatur: BStU, MfS, BV Suhl, AU, Nr. 48/53, BL 172-178

Blatt 174

Urteil des Bezirksgerichts Suhl gegen vier Hellinger Bauern

- 4 -

83

Der 68-jährige Angeklagte Schwesinger in Landwirt hin Hellingen mit einer Fläche von 10 ha. 8 ha sind davon verpachtet. Nebenbei tätig er noch die Holzabfuhr mit zwei Wagen und einem Gespann. Seit 1933 war er Mitglied der NSDAP ohne Funktion. Seit 1946 ist er Mitglied der LDP, ebenfalls ohne Funktion.

BStU  
000175

Am 17.6.1953 gegen Mittag traf der Angeklagte Knopf den Angeklagten Stärker und erzählte ihm, dass in Berlin die Arbeiter demonstrieren und die Abschaffung der Normenerhöhungen und "Freie Wahlen" fordern würden.

Die Versammlung war auf 21.00 Uhr angesetzt. Bevor sich der Angeklagte Knopf in ~~xxxxxxx~~ den Versammlungsraum begab äusserte er sich in der G stube, dass er schon lange darauf gewartet habe, dass die Arbeiter in Berlin gegen die Regierung losgehen.

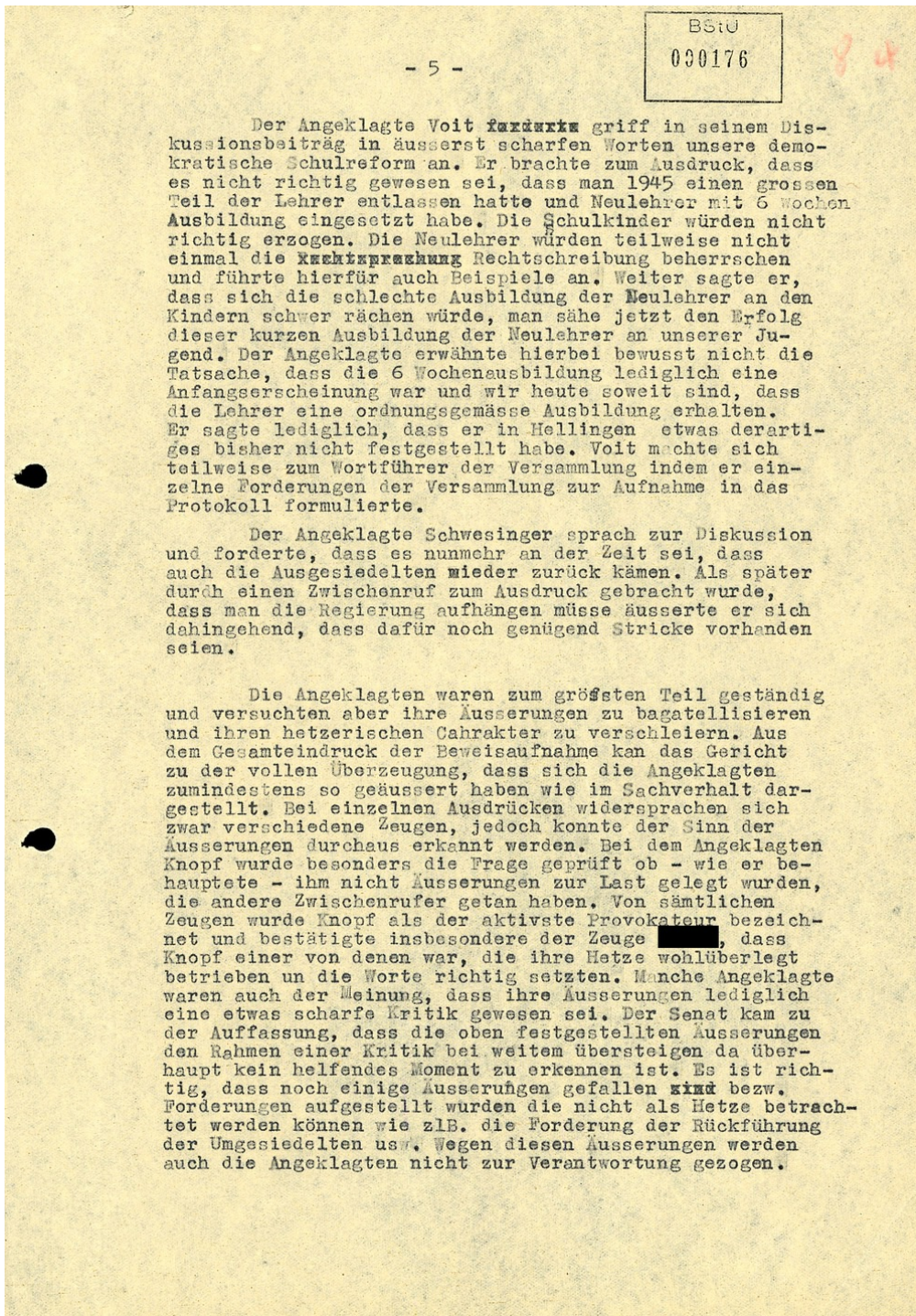
In der Versammlung sprach als Referent der Zeuge [REDACTED]. Der Saal war mit ca. 200. Personen voll besetzt. Da die Versammelten auch eine Stellungnahme zu den Berliner Vorkommnissen erwarteten wurde der Referent laufend durch Zwischenrufe unterbrochen, sodass er sein Referat abbrechen wollte. Durch einige Anwesende wurde er jedoch aufgefordert weiter zu sprechen sodass er ziemlich verkürzt sein Referat beendete. Der Ablauf der folgenden Diskussion konnte nicht in allen Einzelheiten insbesondere nicht die Reihenfolge der verschiedenen Diskussionsredner festgestellt werden, da laufend von allen Seiten Zwischenrufe erfolgten und zeitweise mehrere Personen auf einmal sprachen. Als einer der ersten meldete sich der Angeklagte Knopf zum Wort. In zynischer Form machte er unsere Regierung verächtlich und führte einige Beispiele an an denen er die "Dummheit" unserer Regierung demonstrieren wollte. In seinen weiteren Ausführungen bezeichnete er die eingestandenen Fehler unserer Regierung als "Verbrechen an der Menschheit" und forderte, dass die Regierung für diese "Verbrechen" zur Verantwortung gezogen werden. Er sagte weiter, dass " die Russen in Berlin auf die Deutschen Arbeiter geschossen hätten und sagte dabei "anders können die sich ja auch nicht helfen". Weiter brachte er in hetzerischer Form zum Ausdruck, dass der Hohe Kommissar der UdSSR erst unsere Regierung "inden Rücken treten" musste damit sie ihre "Fehler" überhaupt eingestanden hat. Er hetzte gegen unsere Volkspolizei indem er zum Ausdruck brachte, dass diese nur ihre Aufträge ausführen für würden, wenn sie das nicht täten, würden sie ihren Posten verlieren und darum würden sie zittern. Auf Grund der provokatorischen wohlgesetzten Rede des Knopf stieg die Erregung im Saale immer mehr. Während der Diskussion hat Knopf mehrere Male das Wort ergriffen.

Der Angeklagte Stärker hat sich bei der Diskussion besonders durch Zwischenrufe hervorgetan. In Bezug auf den Referenten und Instrukteur der SED rief er "Schmeisst sie raus, es ist ja doch alles Schwindel was die uns erzählen". Als Knopf davon sprach, dass "die Russen in Berlin auf die Arbeiter schiessen würden" rief er dazwischen, dass sich die Bauern genauso wie die Arbeiter in Berlin zusammenschliessen müssten und die "Bande" - damit meinte er unsere Regierung - zum Teufel gejagt werden solle. Weiter brachte er zum Ausdruck, dass die Bauern nur kaputtgemacht würden und sie endlich ihre Freiheit wiederhaben wollten.

Signatur: BStU, MFS, BV Suhl, AU, Nr. 48/53, Bl. 172-178

Blatt 175

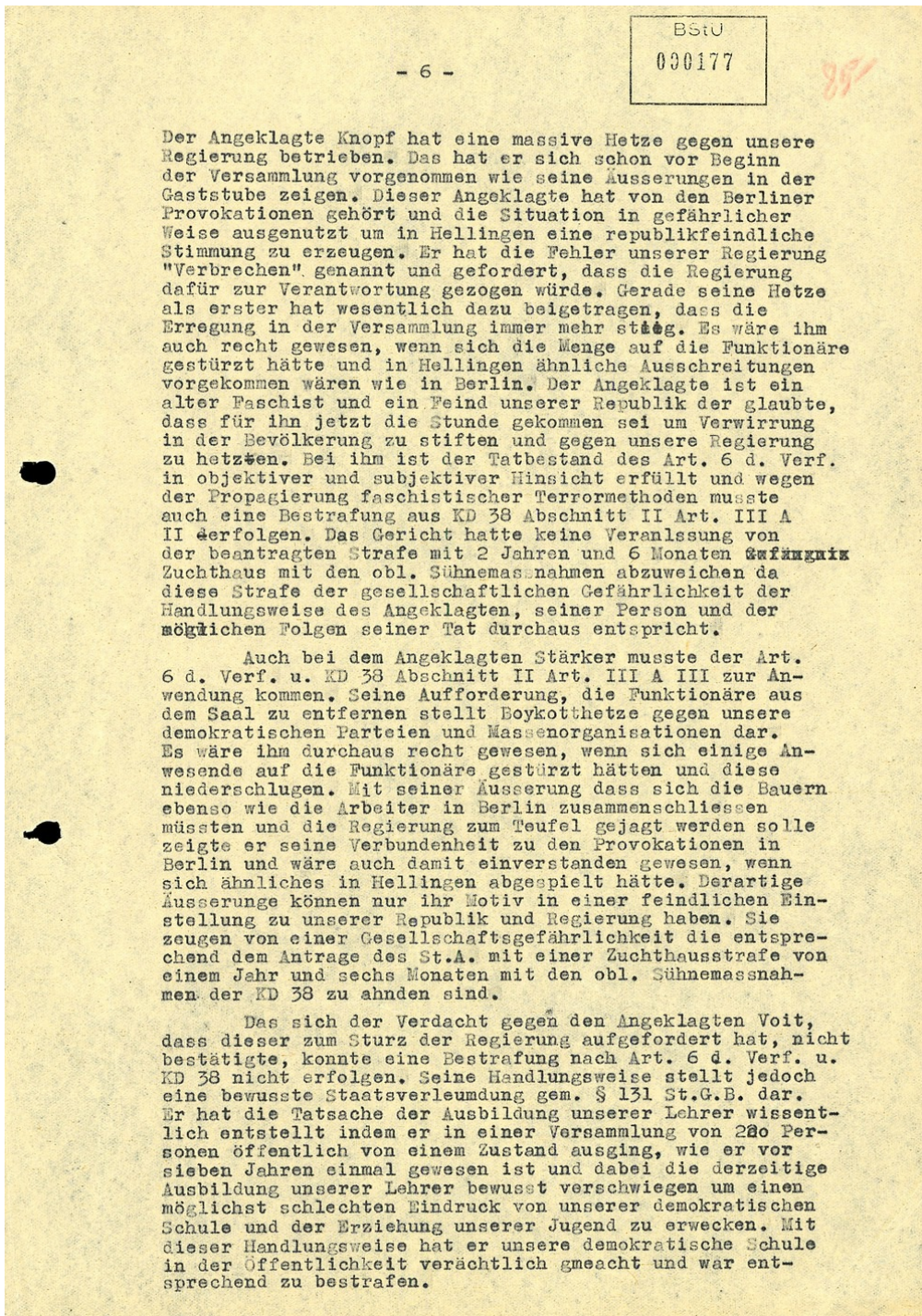
Urteil des Bezirksgerichts Suhl gegen vier Hellinger Bauern



Signatur: BStU, MfS, BV Suhl, AU, Nr. 48/53, Bl 172-178

Blatt 176

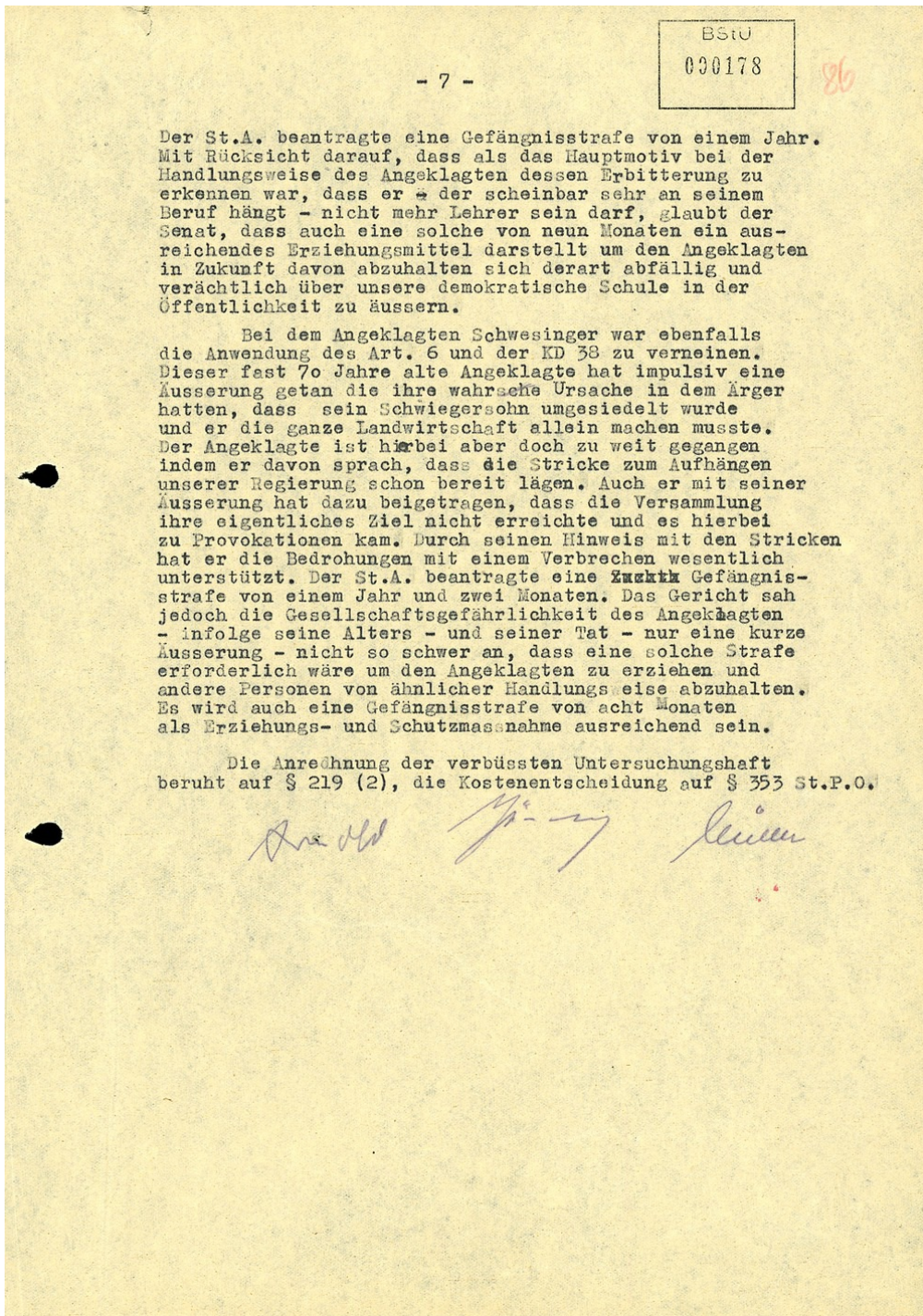
Urteil des Bezirksgerichts Suhl gegen vier Hellinger Bauern



Signatur: BStU, MfS, BV Suhl, AU, Nr. 48/53, BL 172-178

Blatt 177

Urteil des Bezirksgerichts Suhl gegen vier Hellinger Bauern



Signatur: BStU, MfS, BV Suhl, AU, Nr. 48/53, BL 172-178

Blatt 178